

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutsches Nationales Komitee der Internationalen Beleuchtungskommission“ (DNK-CIE) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), Bundesallee 100, 38116 Braunschweig, Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Förderung und Verbreitung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Lichttechnik. Unter dem Begriff „Lichttechnik“ sollen hier im breiten, umfassenden Sinn solch fundamentale Gebiete wie Sehen, Photometrie und Farbe verstanden werden, natürliche und künstliche Strahlung im UV-, sichtbaren und IR-Bereich eingeschlossen, sowie angewandte Gebiete der Innen- und Außenbeleuchtung einschließlich der Effekte von Umgebung und Ästhetik als auch Mittel zur Produktion und Kontrolle von Licht und Strahlung.
 2. die Förderung der internationalen Diskussion und des wissenschaftlichen Informationsaustauschs auf dem Gebiet der Technik und Kunst der Lichttechnik;
 3. die Unterstützung bei der Entwicklung internationaler Grundnormen und Verfahren der Messtechnik auf dem Gebiet der Lichttechnik;
 4. die Anwendung von Prinzipien und Vorgängen in der Entwicklung internationaler und nationaler Normen auf dem Gebiet der Lichttechnik zu unterstützen;
 5. die Förderung und Koordinierung von wissenschaftlichen Arbeiten der Mitglieder auf dem Gebiet der Lichttechnik sowie die Veröffentlichung der dabei erzielten Forschungsergebnisse;

6. Mitwirkung in Normungsgremien und an der Erstellung und Veröffentlichung von internationalen Normen, technischen Berichten und anderen Publikationen, die Fragen auf dem Gebiet der Lichttechnik betreffen;
 7. die Initiierung und Förderung des Dialogs mit internationalen Organisationen und deren Arbeitsgruppen (wie z.B. ISO TCs), die mit Fragen der Wissenschaft, Technik, Normung und Kunst auf dem Gebiet der Lichttechnik zu tun haben;
 8. die Durchführung von und Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Konferenzen auf dem Gebiet der Lichttechnik;
 9. die Vertretung der Belange von nationalen Organisationen in der CIE.
- (3) Der Verein wird tätig als Vertretung der mit Lichttechnik befassten Organisationen der Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Beleuchtungskommission (franz.: Commission Internationale de l'Eclairage), im Folgenden CIE. Die CIE begreift sich als eine technische, wissenschaftliche, kulturelle, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation, mit dem Zweck, ein internationales Forum für die Diskussion aller Fragen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technik und Kunst der Licht- und Farbtechnik und für den Informationsaustausch auf diesen Gebieten zwischen den einzelnen Ländern zu schaffen. Zur Erreichung dieses Zieles hat die CIE Vereinbarungen über Zusammenarbeit mit den führenden standardisierenden Organisationen der Welt (ISO, IEC, CEN u.a.) sowie dem Internationalen Komitee für Maße und Gewichte (CIPM) abgeschlossen. Das DNK-CIE wird nach seiner rechtswirksamen Gründung von der CIE für die Bundesrepublik Deutschland als das in technischen, administrativen und organisatorischen Angelegenheiten stimmberechtigte Mitglied anerkannt werden.
- (4) Die Mittel des DNK-CIE dürfen nur zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins aufgrund der Mitgliedschaft, sondern erhalten diese ausschließlich zur Durchführung von Aufgaben, die dem Satzungszweck dienen (z.B. wissenschaftliche Untersuchungen, Normung, Veröffentlichungen). Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein oder der Auflösung können die Mitglieder keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem DNK-CIE e. V. geltend machen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Finanzen

- (1) Der Verein finanziert Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks. Die Einnahmen dafür werden unter anderem durch Mitgliedsbeiträge, Teilnahmebeiträge und Spenden erzielt.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung benennt zwei Kassenprüfer, die die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel überprüfen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder des Vereins werden auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen zugelassen, die die gemeinnützigen Interessen des Vereins aktiv unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des DNK-CIE zu beantragen und vom Lenkungsausschuss zu genehmigen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme auf den Mitgliederversammlungen. Die juristischen Personen bevollmächtigen eine natürliche Person, die als stimmberechtigte/r Vertreter/in an den Mitgliederversammlungen teilnimmt und die für die Mitgliedschaft erforderlichen Erklärungen abgibt sowie Handlungen vornimmt. Unterbevollmächtigungen an andere Mitglieder zur Abgabe für die Mitgliedschaft erforderlicher Erklärungen sowie Vornahme von Handlungen sind zulässig.
- (4) Alle bisherigen Mitglieder des ehemaligen DNK können dem neuen DNK-CIE innerhalb von zwei Jahren nach der Gründung beitreten. Eine Entscheidung des Lenkungsausschusses ist in diesem Fall nicht erforderlich. Dabei ist § 4 (3) dieser Satzung zu beachten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) durch Auflösung bei juristischen Personen, oder
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Lenkungsausschuss. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn das Mitglied trotz angemessener Mahnung mehr als 1 Jahr mit seinem Beitrag in Rückstand bleibt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) der Lenkungsausschuss.

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des DNK-CIE besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer und getrennter Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für eine

Amtszeit von vier Jahren gewählt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht gezählt. Wiederwahl ist zulässig. Die dem Vorstand des DNK-CIE angehörenden Personen arbeiten ehrenamtlich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus oder endet seine Mitgliedschaft, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Es können nur natürliche Personen oder die nach § 4 (3) bevollmächtigten Vertreter für die Dauer ihrer Bevollmächtigung in den Vorstand gewählt werden.

- (3) Der Vorstand des DNK-CIE ist zuständig für die laufende Geschäftsführung des Vereins; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand des DNK-CIE leitet das nationale Komitee und vertritt das DNK-CIE gegenüber der CIE. Er handelt insoweit in allen Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abgewählt werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Vertretern der juristischen Personen und findet auf Antrag des Lenkungsausschusses, mindestens aber alle 2 Jahre, statt. Die Mitgliederversammlung ist ferner vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher erfolgen. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung verhandelt werden soll, müssen mit dem Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt und von diesem verteilt werden. Über später eingereichte Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur verhandelt und beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihre Dringlichkeit anerkennen.
- (2) Die Geschäftsstelle muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Versammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme von § 11 beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Gäste können auf Einladung des Vorstands an der Mitgliederversammlung teilnehmen, aber sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn sie mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Enthaltungen werden nicht gezählt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (4) Zwischen den Mitgliederversammlungen können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung (per email oder Brief) gefasst werden. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder abgestimmt und mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstands und des Mitglieds des Lenkungsausschusses gemäß § 9 (2) Nr. 7,
 - b) Diskussion und Abstimmung über den Geschäftsbericht, Entlastung des Vorstands,
 - c) Änderungen der Satzung;

- d) Errichtung einer Geschäftsordnung zur Regelung der Zusammenarbeit und der fachlichen Aufgabenzuordnung,
- e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, sofern vorgesehen,
- f) Ernennung zweier Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenprüferberichts,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss des DNK-CIE gibt die Richtlinien und die Ausrichtung des DNK-CIE in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen vor.
- (2) Der Lenkungsausschuss besteht aus folgenden institutionellen Mitgliedern des DNK-CIE:
 - 1. dem Vorstand des DNK-CIE,
 - 2. dem Vertreter der PTB,
 - 3. dem Vorsitzenden des DIN-Normenausschusses Lichttechnik (FNL),
 - 4. dem Vorsitzenden des DIN- Normenausschusses Farbe (FNF),
 - 5. dem Vorsitzenden der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft (LiTG)
 - 6. dem Vorsitzenden der Deutschen farbwissenschaftlichen Gesellschaft (DfwG),
 - 7. ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied
- (3) Die Vertreter der institutionellen Mitglieder können sich auch durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Es können nur natürliche Personen oder die nach § 4 (3) bevollmächtigten Vertreter für die Dauer ihrer Bevollmächtigung in den Lenkungsausschuss gewählt werden
- (4) Der Vorsitz des Lenkungsausschusses wird vom Vorsitzenden des DNK-CIE wahrgenommen.
- (5) Die deutschen Vertreter im Vorstand der CIE, in den Vorständen der Divisionen der CIE, sowie die gewählten Divisions-Vertreter sind Gäste des Lenkungsausschusses, soweit sie nicht von Amts wegen zum Lenkungsausschuss gehören.
- (6) Die dem Lenkungsausschuss des DNK-CIE angehörenden Personen arbeiten ehrenamtlich.
- (7) Der Lenkungsausschuss diskutiert die nationalen und internationalen Ziele. Er koordiniert die hierfür erforderlichen Aktivitäten des DNK-CIE und ist für die Aktualisierung der Gremienliste gemäß Anhang zur Geschäftsordnung verantwortlich.
- (8) Der Lenkungsausschuss ist zuständig für Änderungen der Geschäftsordnung und ihrer Anhänge, soweit diese nicht zu einer Änderung der Mitgliedsbeiträge führen.
- (9) Der Lenkungsausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr. Er trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmrechtsübertragung und schriftliche Stimmabgabe sind zulässig. Über die Beschlüsse des Lenkungsausschusses ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Spiegelgremien

- (1) Die in dem DNK-CIE mitwirkenden Organisationen können Arbeitsgruppen und Ausschüsse als Spiegelkomitees und Spiegelgremien zu den Themen der Technischen Komitees (TCs) und den Divisionen der CIE bilden.
- (2) Der Lenkungsausschuss des DNK-CIE beschließt über die Aufnahme der gemeldeten Spiegelgremien in die Gremienliste der Geschäftsordnung.
- (3) Die stimmberechtigten deutschen Vertreter der Divisionen der CIE werden von den in der Geschäftsordnung als zuständige nationale Ausschüsse festgelegten Spiegelgremien vorgeschlagen und vom Vorstand nach Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss eingesetzt.
- (4) Die stimmberechtigten deutschen Vertreter in den Divisionen der CIE vertreten das DNK-CIE im Einvernehmen mit den nationalen Spiegelgremien; sie berichten diesen kontinuierlich und informieren insbesondere über die deutsche Mitarbeit in den Technischen Komitees der CIE.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Die Mitgliederversammlung darf Satzungsänderungen nur beschließen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung oder an einem separaten schriftlichen Abstimmungsverfahren teilnimmt. Für einen wirksamen Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Beanstandung einzelner Regelungen dieser Satzung durch das Vereinsregister oder durch das Finanzamt ist der Vorstand befugt, den Beanstandungen entsprechende Änderungen oder Ergänzungen an der Satzung vorzunehmen. Eine Zustimmung der Mitglieder zu der Änderung bzw. Ergänzung der Satzung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Mitglieder des Vereins sind über Änderungen zu informieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung darf die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung oder an einem separaten schriftlichen Abstimmungsverfahren teilnimmt. Die Auflösung des Vereins kann mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitglieder keine andere Entscheidung treffen, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbliebene Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05. 04. 2018 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde und des Registergerichtes errichtet.